



Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 6. Dezember 2022 gemäß § 15 der Satzung zur näheren Ausführung der Bestimmungen der Satzung in der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 6. Dezember 2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vollversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Sie oder er kann damit die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer beauftragen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung wird in der Regel in einem internetbasierten IHK-Portal digital zur Verfügung gestellt, hilfsweise erfolgt sie in sonstiger Textform. Dies gilt ebenfalls für Beschlussvorlagen und andere Anlagen zur Tagesordnung. Um den Zugang zu diesem Portal zu ermöglichen, erhält jedes Mitglied der Vollversammlung eine Benutzerkennung und ein Passwort; diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen ihre Mitglieder, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer sowie nach ihrer oder seiner Bestimmung weitere Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter teil. Die Präsidentin oder der Präsident kann Gästen und Sachverständigen die Teilnahme an einer Sitzung oder bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte gestatten.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Für die Erledigung einzelner Aufträge können die Auslagen erstattet werden.
- (5) Mitglieder, die erstmalig in die Vollversammlung gewählt worden sind, haben bei Teilnahme an der ersten Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu versichern, dass sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet, dass sie Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, dass sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrzunehmen, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren haben. Sie werden hierauf durch Handschlag verpflichtet. Im Falle der Teilnahme an der Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation treten an die Stelle des Handschlags entsprechende Bekundungen von Präsidentin oder Präsident und zu verpflichtendem Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation. Versicherung und Verpflichtung sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer bestimmen die Tagesordnung der Vollversammlung. Anträge zur Beratung in der Vollversammlung können auch die Mitglieder der Vollversammlung stellen. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung in Textform vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge, die einen in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstand erweitern, einschränken oder ändern, ohne dass der thematische Zusammenhang verlassen wird. Solche Anträge können auch während der Sitzung gestellt werden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Behandlung von Tagesordnungspunkten sollen berücksichtigt werden, sofern durch die Anzahl der Tagesordnungspunkte nicht eine angemessene Behandlung durch die Vollversammlung in Frage gestellt wird. Bleiben Anträge gemäß Satz 6 unberücksichtigt oder können Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht behandelt werden, ist in der Vollversammlung ein Beschluss herbeizuführen, ob zur Behandlung der Anträge eine Sondersitzung einberufen wird, ob sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung behandelt werden sollen oder ob die Anträge auf Behandlung in der Vollversammlung abgelehnt werden. Die Behandlung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn über denselben Gegenstand bereits einmal verhandelt wurde und die dafür relevanten Umstände sich nicht wesentlich geändert haben. Beantragte Tagesordnungspunkte müssen nicht berücksichtigt werden, wenn die Vollversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand des beantragten Tagesordnungspunktes innerhalb der letzten zwölf Monate bereits behandelt hat und sich die dafür relevanten Umstände nicht wesentlich geändert haben.
- (2) Wird darüber hinaus in der Sitzung die Verhandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes verlangt, erfordert dies die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; soweit ein Beschluss gefasst werden soll, bedarf es der Einstimmigkeit der Zulassung als Tagesordnungspunkt, wobei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind, von der Zulassung ausgeschlossen sind. Mitglieder, die in dieser Sitzung fehlen, können verlangen, dass der Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung erneut aufgenommen und beraten wird.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die oder der von ihr oder ihm bestimmte Vizepräsidentin oder Vizepräsident, sonst die dienstälteste Vizepräsidentin oder der dienstälteste Vizepräsident. Der oder dem Vorsitzenden steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Vollversammlung zu. Die oder der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren.
- (2) Das lebensälteste Mitglied der Vollversammlung übernimmt den Vorsitz
 - a) wenn die Präsidentin oder der Präsident und alle Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert sind,
 - b) bei der Wahl und bei der Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - c) wenn von einem Mitglied der Vollversammlung beantragt wird, der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Entlastung zu verweigern.

§ 4 Beratung und Verhandlung

- (1) Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge des Aufrufs von Wortmeldungen. Sie oder er ist dabei an die zeitliche Reihenfolge der Wortmeldungen nicht gebunden. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung. Die oder der Vorsitzende kann die Zeit der Diskussion sowie der einzelnen Beiträge jederzeit begrenzen. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung. Das Rederecht eines Mitglieds kann von der oder dem Vorsitzenden individuell beschränkt werden, wenn dieses nach entsprechender Abmahnung nicht zu dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung spricht oder sich wiederholend äußert. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Wird von einem Mitglied der Vollversammlung Schluss der Diskussion beantragt, so ist hierüber sofort abzustimmen. Beschließt die Mehrheit, dass die Diskussion beendet und über den Beratungsgegenstand abgestimmt werden soll, werden von den nicht erledigten Wortmeldungen noch zwei Beiträge von je drei Minuten zugelassen.
- (5) Bei Anträgen verschiedener Tragweite ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen, ebenso über Gegen- und Änderungsanträge.

§ 5 Abstimmung bei Beschlüssen

- (1) Stimmberechtigt sind die unmittelbar und die mittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Abgestimmt wird durch Erheben einer Hand. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Vollversammlungsmitglieder ist geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Die oder der Vorsitzende kann mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zwei Mitglieder als Zählerinnen oder Zähler beauftragen. Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen.
- (3) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen heben die Beschlussfähigkeit nicht auf. Für die Errechnung der Mehrheit der Stimmen werden sie nicht mitgezählt.

§ 6 Wahlen, Grundsätze

- (1) Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf. Außerdem können Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden.

- (2) Abgestimmt wird durch Erheben einer Hand.
- (3) Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Entfällt auf mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los, das von dem lebensältesten Mitglied der Vollversammlung gezogen wird.
- (5) Für die Behandlung ungültiger Stimmen und Stimmenthaltungen gilt § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Über Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist geheim abzustimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- (3) Ist im ersten Wahlgang über mehr als zwei Wahlvorschläge abgestimmt worden, so nehmen an dem zweiten Wahlgang nur noch die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen teil.

§ 8

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Über die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird, wenn sich die Zahl der Vorschläge mit der Zahl der zu Wählenden deckt, en bloc und offen abgestimmt.
- (2) Werden mehr Vorschläge gemacht, wird geheim und zusammenfassend in der Weise abgestimmt, dass der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber enthält. Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, dass dies der Zahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entspricht.

§ 9

[aufgehoben]

§ 10 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist innerhalb vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Ergebnisse der Beschlüsse und Wahlen zusammenfasst und wiedergibt. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern der Vollversammlung in der Regel in dem internetbasierten IHK-Portal nach § 1 Absatz 2 zur Verfügung gestellt, hilfsweise erfolgt dies in sonstiger Textform. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu beschließen.

II. Ausschüsse

§ 11 Mitgliedschaft, Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.
- (2) Die Amtszeit der Ausschüsse und ihrer Mitglieder bestimmt sich nach der Amtszeit der Vollversammlung. Ausschussmitglieder, die nicht der Vollversammlung angehören, verlieren ihre Mitgliedschaft außer durch Tod und Niederlegung mit Aufgabe der bei ihrer Wahl maßgebenden beruflichen Stellung im IHK-Bezirk.
- (3) Für Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, kann die Vollversammlung neue Mitglieder wählen, wenn dies für die weitere Arbeit und Zusammensetzung des Ausschusses in der verbleibenden Amtszeit geboten erscheint.
- (4) Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ebenso wie die Mitglieder der Vollversammlung ihre Tätigkeit ehrenamtlich, uneigennützig, unparteiisch und unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit aus. Sie werden hierauf bei Einführung in ihr Amt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Handschlag verpflichtet, soweit dies bei Mitgliedern der Vollversammlung nicht schon durch die Präsidentin oder den Präsidenten geschehen ist. Im Falle der Teilnahme an der Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation treten an die Stelle des Handschlags entsprechende Bekundungen von der oder dem Vorsitzenden und dem zu verpflichtenden Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit und Aufwendungen keine Entschädigung.

§ 12 Aufgabe

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie beschließen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen.

§ 13 Einberufung

- (1) Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung wird mit Frist von einer Woche in der Regel in einem internetbasierten IHK-Portal digital zur Verfügung gestellt, hilfsweise erfolgt sie in sonstiger Textform. Dies gilt ebenfalls für Beschlussvorlagen und andere Anlagen zur Tagesordnung. Um den Zugang zu diesem Portal zu ermöglichen, erhält jedes Mitglied des jeweiligen Ausschusses eine Benutzerkennung und ein Passwort; diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Ausschussmitglieder von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. Die Sitzungstermine sollen mindesten vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 14 Sitzungen

- (1) An den Sitzungen nehmen die Ausschussmitglieder teil, ferner das zuständige Mitglied der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer sind zur Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses. Ein Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (1a) Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Satz 1 und Satz 2 sollen in der ersten (konstituierenden) Sitzung keine Anwendung finden.
- (1b) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1a) Satz 1 oder Satz 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinen Dritten zugänglich zu machen.
- (1c) In der Sitzung nach Abs. 1a muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit

von Beschlüssen des Ausschusses wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder des Ausschusses im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.

- (1d) Sitzungen der Ausschüsse dürfen durch die IHK zum Zwecke der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht der jeweilige Ausschuss etwas anderes beschließt. Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Soweit ein Mitglied des Ausschusses beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (1e) Sitzungen der Ausschüsse dürfen durch Ausschussmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Gäste und Sachverständige eingeladen sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzugezogen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, wird die Sitzung von dem lebensältesten anwesenden Vollversammlungsmittglied geleitet.
- (4) Für Beratung und Abstimmung gelten im Übrigen sinngemäß die Regeln für die Vollversammlung.
- (5) Beratungsergebnisse und Informationen aus Sitzungen dürfen nach außen nur in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer mitgeteilt werden.

§ 15 Protokolle

Über jede Sitzung eines Ausschusses ist innerhalb zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, Wahlen und Beschlüsse zusammenfasst und von der oder dem Vorsitzenden und dem zuständigen Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet wird. Eine Kopie des Protokolls wird den Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedern des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer in der Regel im internetbasierten IHK-Portal nach § 13 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 16 Berufsbildungsausschuss

Der bei der IHK errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

III. Präsidium

§ 17 Sitzungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein. Sie oder er kann damit die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer beauftragen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von vier Mitgliedern des Präsidiums unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.
- (2) Die Einladung wird in der Regel in einem internetbasierten IHK-Portal digital zur Verfügung gestellt, hilfsweise erfolgt sie in sonstiger Textform. Dies gilt ebenfalls für Beschlussvorlagen und andere Anlagen zur Tagesordnung. Um den Zugang zu diesem Portal zu ermöglichen, erhält jedes Mitglied des Präsidiums eine Benutzerkennung und ein Passwort; diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Unbeschadet von Satz 1 kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, bei Bedarf nach Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere Mitglieder der Geschäftsführung. Die Teilnahme der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers entfällt, wenn eine Beratung sie oder ihn selbst betrifft. Die Präsidentin oder der Präsident kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen.

§ 18 Beschlüsse

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Regeln für die Vollversammlung entsprechend.
- (2) Einstimmige Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb von Sitzungen in Textform oder telefonisch herbeigeführt werden.
- (3) Ergebnisse von Sitzungen und Beschlüssen des Präsidiums sind in Protokollen festzuhalten, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden.

§ 19 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird, soweit Satzung und Geschäftsordnung für Einzelfälle nichts anderes vorschreiben, durch die oder den von ihr oder ihm bestimmte

Vizepräsidentin oder bestimmten Vizepräsidenten, sonst durch die dienstälteste Vizepräsidentin oder den dienstältesten Vizepräsidenten vertreten.

IV. Geschäftsführung

§ 20 Grundsätze

- (1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer sowie weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer erlässt die erforderlichen Anweisungen und überwacht ihre Erledigung.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung, vertreten durch das Präsidium, für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung und die übrigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich.

§ 21 Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers

Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vertreterin oder zum Vertreter, die oder der sie oder ihn bei Verhinderung vertritt. Werden mehrere Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, regelt die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer deren Zuständigkeiten.

§ 22 Urkunden, Zeichnung, Dienstsiegel

- (1) Urkunden, welche die IHK vermögensrechtlich verpflichten, sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Den Dienstvertrag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Versorgungsverträge mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer. Alle anderen Dienstverträge unterzeichnet die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer, ein nach § 21 bestellter Vertreter der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers (im Falle mehrerer bestellter Vertreter: sofern dessen Zuständigkeit entsprechend geregelt ist) oder ein von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer hierzu bevollmächtigtes sonstiges Mitglied der Geschäftsführung.

- (3) Von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin bzw. dem Hauptgeschäftsführer sind ferner zu unterzeichnen
 - a) Urkunden und Schreiben repräsentativen Charakters,
 - b) Stellungnahmen und Schreiben, deren Inhalt von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite ist.
- (4) Die Zeichnungsberechtigung im Übrigen wird von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer bestimmt.
- (5) Die IHK führt als Körperschaft öffentlichen Rechts ein Dienstsiegel. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer bestimmt, welche Urkunden und Bescheinigungen mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

§ 23 Rechnungswesen

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Finanzstatuts und die Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Vollversammlung vorzulegen. Steht ausnahmsweise bei Beginn des Geschäftsjahres die Beschlussfassung noch aus, können die laufenden Ausgaben für die ersten drei Monate nach dem vorjährigen Etat geleistet werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 19. Juni 2018 außer Kraft.

Osnabrück, 6. Dezember 2022

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer